



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Juni 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0125 (NLE)**

**9088/1/14
REV 1**

**WTO 147
SERVICES 31
COASI 50**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Ausschusses für Handelspolitik

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 9087/14 WTO 146 SERVICES 30 COASI 49

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation zum Beitritt der Islamischen Republik Afghanistan zur WTO

1. Die Kommission hat dem Rat am 15. April 2014 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation zum Beitritt der Islamischen Republik Afghanistan zur WTO vorgelegt.
2. Am 6. Juni 2014 hat der Ausschuss für Handelspolitik (Stellvertreter) den Vorschlag der Kommission gebilligt. Alle Delegationen kamen außerdem überein, dass zum gleichen Zeitpunkt ein Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten einvernehmlich angenommen wird. Nach Ansicht der Kommission ist ein solcher Beschluss nicht erforderlich.

3. Daher wird dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorgeschlagen, dass er
- den Rat ersucht, den vorstehend genannten Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 9089/14 WTO 148 SERVICES 32 COASI 51) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen;
 - die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ersucht, den in Anlage I enthaltenen Beschluss anzunehmen;
 - den Rat ersucht, der Aufnahme der in Anlage II enthaltenen Erklärungen der Kommission, Irlands und des Vereinigten Königreichs in sein Protokoll zuzustimmen.

Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten befürworten im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation den WTO-Beitritt der Islamischen Republik Afghanistan.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen der im Rat vereinigten Vertreter
der Regierungen der Mitgliedstaaten,
Der Präsident

Erklärung der Kommission zu den Beschlüssen über den WTO-Beitritt der Islamischen Republik Afghanistan

Die Kommission begrüßt die Annahme des Beschlusses des Rates zur Festlegung des Standpunkts der EU, wonach der Beitritt der Islamischen Republik Afghanistan zur Welthandelsorganisation befürwortet wird.

Die Kommission stellt fest, dass vorgeschlagen wird, dass hinsichtlich dieses Beitritts ein Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu dem Standpunkt der Mitgliedstaaten in der Welthandelsorganisation einvernehmlich angenommen wird. Die Kommission weist darauf hin, dass es möglich gewesen wäre, einen EU-Beschluss anzunehmen, so dass ein entsprechender gesonderter Beschluss unnötig gewesen wäre.

Erklärung Irlands

Die Bestimmungen des vorstehenden Beschlusses/der vorstehenden Beschlüsse bezüglich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken sind für Irland als Teil der Union nur bindend, wenn Irland mitgeteilt hat, dass es sich gemäß Protokoll Nr. 21 über die Position Irlands und des Vereinigten Königreichs hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an dem Beschluss/den Beschlüssen beteiligen möchte. Irland wird dafür Sorge tragen, dass die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken gemäß den vorgenannten Bestimmungen gestattet wird.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Die Bestimmungen des vorstehenden Beschlusses bezüglich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken sind für das Vereinigte Königreich als Teil der Union nur bindend, wenn das Vereinigte Königreich mitgeteilt hat, dass es sich gemäß Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an dem Beschluss beteiligen möchte.